

Informationen

des Hauptpersonalrats Gymnasien
beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg

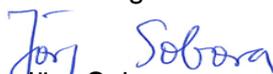
Mai 2019

1. **Beschlussverfahren Abiturkorrekturzeiten: Stand der Dinge**
2. **Beschlussverfahren Distribution der Abituraufgaben ab dem Abitur 2019**
3. **Einstellungssituation**
4. **Behördliche Datenschutzbeauftragte an Gymnasien: Benennung der Datenschutzbeauftragten der Regierungspräsidien durch die Schulen**
5. **Neue Oberstufe 2021: Notwendigkeit von zusätzlichen Ressourcen**
6. **Diverse Rückmeldungen bzw. Auskünfte des Kultusministeriums**
7. **Information der Schwerbehindertenvertretung**
8. **Kontaktliste der Mitglieder des HPR Gymnasien**

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,

die Mitglieder des HPR Gymnasien bitten Sie, dieses HPR-Info in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Digital stehen dieses und frühere HPR-Infos zum Download unter <https://hpr.kultus-bw.de> zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen


Jörg Sobora
Vorsitzender

Verteiler (für die allgemeinbildenden Gymnasien):

	Anzahl Exemplare
Die Informationen des HPR Gymnasien sind gedacht für den Aushang für das Kollegium an jedem Gymnasium	1
die Örtlichen Personalräte an öffentlichen Gymnasien (ÖPR)	5
die Beauftragte für Chancengleichheit an jedem Gymnasium (BfC)	1
die Schulleitung	1
die Örtliche Vertrauensperson für die Schwerbehinderten (ÖVP)	1
die Mitarbeitervertretungen an privaten Gymnasien (MAV)	1
die BPR und BVP an den Regierungspräsidien	12
die Ausbildungspersonalräte an den Studienseminaren (APR)	7

Farina Semler, Ursula Kampf, Ralf Scholl (Vorstand)
Barbara Becker, Winfried Bös, Helmut Hauser, Claudia Hildenbrand, Horst Kirra,
Konrad Oberdörfer, Markus Riese, Eva Rudolph, Cord Santelmann, Bernd Saur,
Till Seiler, Jürgen Stahl, Andrea Wessel, Stefanie Wölz, Richard Zöllner
Ursula Meissner-Müller (HVP Schwerbehinderte)

1. Beschlussverfahren Abiturkorrekturzeiten: Stand der Dinge

Der Hauptpersonalrat Gymnasien hat den Feststellungsantrag beim Gericht eingereicht und hofft nun, dass das Gericht zu seinen Gunsten entscheidet, und er in Zukunft bei der Festlegung der Termine und Korrekturzeiten beteiligt wird. Dadurch sollen sich Verbesserungen erreichen lassen, was die Länge der Korrekturzeiten und die Korrekturtageregelung angeht.

Wesentliche Begründung für das Einfordern der Mitbestimmung ist die Tatsache, dass der Arbeitgeber auf Grund der extrem kurzen Korrekturzeiten für einige Fächer die Arbeitszeit der Lehrkräfte erhöht, die Verteilung der Arbeitszeit auf die Wochentage vorgibt und dabei das Wochenende mit rechnet. Dieser Sachverhalt ist dem Hauptpersonalrat Gymnasien in unzähligen Protestresolutionen von Örtlichen Personalräten hinreichend bestätigt worden.

Da die Verwaltungsgerichte aber derzeit hoffnungslos überlastet sind, muss man leider davon ausgehen, dass die Entscheidung, ob der Hauptpersonalrat Gymnasien in dieser Angelegenheit in der Beteiligung ist oder nicht, noch auf sich warten lässt. Damit ist zu befürchten, dass sich für das diesjährige Korrekturverfahren keine Änderungen im Vergleich zum Vorjahr ergeben werden.

Wenn Kolleginnen und Kollegen bei der Korrektur in Zeitnot geraten, sollten sich diese rechtzeitig bei ihren Schulleitungen und Örtlichen Personalräten melden und auf den seit vielen Jahren geltenden Grundsatz „Abitur hat Vorrang vor allen anderen Dienstgeschäften“ verweisen und mehr Korrekturzeit einfordern.

Auch der Abgabetag an den Schulen kann noch als Korrekturtag verrechnet werden, wie vom Kultusministerium mitgeteilt.

Das Kultusministerium empfiehlt den Schulleitungen die zentrale Festlegung von zwei Korrekturtagen zur Vermeidung von Unterrichtsausfall.

Der Hauptpersonalrat Gymnasien sieht diese Empfehlung kritisch, weil sie unter Umständen teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte benachteiligt. Der Hauptpersonalrat Gymnasien rät den Örtlichen Personalräten, für alle Lehrkräfte akzeptable Korrekturregelungen mit ihren Schulleitungen auszuhandeln.

Eine nachträgliche Gewährung von Entlastungstagen zur Erledigung der durch die Abiturkorrektur liegengebliebenen anderen Dienstgeschäfte (z. B. Korrekturen von Leistungsnachweisen, Vor- und Nachbereitung von Unterricht, Verwaltungstätigkeiten der Klassen- und Kurslehrkräfte usw.) wurde vom Kultusministerium leider abgelehnt.

2. Beschlussverfahren Distribution der Abituraufgaben ab dem Abitur 2019

Das Kultusministerium teilte den Gymnasien im Januar dieses Jahres mit, dass es ab dem diesjährigen Abitur eine Änderung hinsichtlich des Verfahrens der Distribution der Abituraufgaben in Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch geben werde.

Der Hauptpersonalrat Gymnasien wurde in dieser Angelegenheit nicht beteiligt.

Als Begründung für die Änderung des Verfahrens wurden vom Kultusministerium der gemeinsame Aufgabenpool und die damit zusammenhängenden gemeinsamen Prüfungstermine der Bundesländer in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch angeführt.

Da die verschiedenen Bundesländer gemeinsame Aufgabenteile nutzen und es einheitliche Prüfungstermine für die genannten Fächer gibt, hat die KMK die Bundesländer gebeten, die Lagerzeiten der Prüfungsaufgaben an den Schulen zu verkürzen, so dass Zwischenfälle wie in den vergangenen Jahren unwahrscheinlicher werden.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat nun entschieden, die Prüfungsaufgaben in diesen Fächern nicht mehr in Papierform an die Gymnasien zu versenden, sondern sie digital verschlüsselt auf einem USB-Stick zusammen mit den Aufgaben der anderen Abiturfächer (weiterhin in Papierform) zu verschicken. Dies ist bereits in der zweiten Osterferienwoche erfolgt.

Der Hauptpersonalrat Gymnasien sah von Anfang an mehrere Probleme bei diesem neuen Verfahren.

Die Aufgaben für die Prüfungsfächer dürfen erst am Morgen des jeweiligen Prüfungstages ab 06:00 Uhr entschlüsselt werden, danach müssen die Schulen auswählen, kopieren, zusammenstellen usw. Im Vorfeld hat es Probedurchläufe an einigen ausgewählten Gymnasien und einen reduzierten Durchlauf an allen gegeben. Dabei haben einige Schulen das Kopieren der Aufgaben als Herausforderung empfunden.

Auch der Hauptpersonalrat Gymnasien sieht das Kopieren der Aufgaben als eine zusätzliche Belastung der Schulen und Lehrkräfte an und forderte die Beibehaltung des alten Verfahrens in diesem Jahr, da er vielfältige Fehlerquellen im vorgeschlagenen Verfahren sieht.

Zumindest sollten die mögliche Entschlüsselung und Vorbereitung der Aufgaben am Vortag der jeweiligen Prüfungen erfolgen.

Dem Hauptpersonalrat Gymnasien ist es wichtig, dass beim Druck der Aufgaben landesweit eine gleichbleibend hohe Druckqualität gewährleistet wird.

Der Hauptpersonalrat Gymnasien hat ein Verfahren zur Gewährung eines einstweiligen Rechtsschutzes angestrengt, da er in dieser Angelegenheit nicht beteiligt wurde. Begründet hat er diesen Antrag mit einer Hebung der Arbeitsleistung der betroffenen Schulleitungen bzw. Lehrkräfte und mit einer Änderung bzw. Einführung von neuen Arbeitsmethoden.

Leider ist noch nicht vor Beginn der Prüfungen über diesen Eilantrag entschieden worden.

3. Einstellungssituation

Grundsätzlich sind die Einstellungsperspektiven für das Einstellungsjahr 2019 ähnlich wie in den vergangenen Jahren.

Da im Zusatzqualifikationsverfahren, das allen anderen Einstellungsverfahren vorgeschaltet ist (Bewerbungsschluss ist in der Regel der 1. Februar eines Jahres), bis maximal 10 % der insgesamt für die Einstellung zur Verfügung stehenden Stellen ausgeschüttet werden können (2019 = landesweit bis zu 72 Stellen) und für verschiedene Maßnahmen zusätzliche Stellen ins System gegeben werden (z. B. neue Oberstufe 65 Stellen), wurden Anfang des Jahres ca. 700 Stellen für die Einstellung von gymnasialen Lehrkräften prognostiziert. Dazu kommen noch 250 Stellen für gymnasiale Lehrkräfte an den Gemeinschaftsschulen.

Die tatsächliche Einstellung von Personen wird ca. 10 % über diesen Zahlen liegen, da viele junge Lehrkräfte mittlerweile in Teilzeit in den Lehrberuf einsteigen, um familiären Verpflichtungen nachzukommen oder die in den letzten Jahren stetig gestiegenen Anforderungen des Lehrberufs meistern zu können.

Im Folgenden eine Übersicht über die bereits bekannten Einstellungszahlen bei den Ausschreibungsverfahren.

Lehrereinstellung 2019: Kontingente für schulbezogene Stellenausschreibungen (Ausschreibungsverfahren Ländlicher Raum und Hauptausschreibungsverfahren)

Kontingente für die Einstellung in den öffentlichen Schuldienst (Gymnasien)

Stuttgart	Karlsruhe	Freiburg	Tübingen	Land BW
173	80	63	30	346

Kontingente für die Einstellung in den öffentlichen Schuldienst (gymnasiale Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen)

Stuttgart	Karlsruhe	Freiburg	Tübingen	Land BW
62	24	27	36	149

Zusätzlich gibt es für gymnasiale Lehrkräfte die Möglichkeit, sich für die Zusatzqualifikation Lehramt Grundschule zu bewerben.

Die Zusatzqualifikation für das Grundschullehramt ist, wie in den beiden vorangegangenen Jahren auch, mit einer Übernahmegarantie ins gymnasiale Lehramt verbunden. Das heißt, wenn die Lehrkraft die einjährige Ausbildung und die dreijährige Probezeit im Grundschullehramt erfolgreich durchlaufen hat, kann sie an ein Gymnasium, eine Gemeinschaftsschule oder ein berufliches Gymnasium übernommen werden. Dabei entscheidet die Schulverwaltung nach Bedarf, an welcher Schulart und in welcher Region ein Angebot gemacht wird.

Der Hauptpersonalrat Gymnasien hat der Grundsatzentscheidung für eine Übernahmegarantie aus dem Grundschullehramt ins gymnasiale Lehramt nicht zugestimmt. Das Kultusministerium selbst gibt zu, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an diesem Programm zum Teil Fächer und zum Teil Leistungsziffern haben, mit denen sie keine reguläre Stelle bekommen könnten. Des Weiteren sieht auch das Kultusministerium in den Jahren des Einlösens der Wechselgarantie eine negative Beeinflussung der regulären Einstellung.

Um allen Bewerberinnen und Bewerbern, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Zusatzqualifikationsprogramms Grundschulen und künftigen Absolventinnen und Absolventen des Vorbereitungsdienstes gerecht zu werden, hat der Hauptpersonalrat Gymnasien dem Kultusministerium vorgeschlagen, entsprechende neue Stellen in gleicher Anzahl der Rückkehrerinnen und Rückkehrer ins gymnasiale Lehramt zu schaffen. Die Antwort des Kultusministeriums steht bei Drucklegung noch aus. Vermutlich wird das Kultusministerium eine Einigungsstelle einberufen.

Erstmalig gibt es für gymnasiale Lehrkräfte auch die Möglichkeit, sich für die Zusatzqualifikation für das Lehramt Sekundarstufe I zu bewerben. Die Übernahmegarantie ins gymnasiale Lehramt gibt es für das Zusatzqualifikationsprogramm für die Sekundarstufe I aber nicht.

4. Behördliche Datenschutzbeauftragte an Gymnasien: Benennung der Datenschutzbeauftragten der Regierungspräsidien durch die Schulen

Gemäß Art. 37 Abs. 1 der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) muss für jede öffentliche Stelle, für jede Einrichtung der Schulverwaltung und für jedes Gymnasium, ein/e Datenschutzbeauftragte/r benannt werden.

Um die Gymnasien (und alle anderen Schulen) von der seit Mai 2018 verbindlichen Aufgabe zu entlasten, eine/n Datenschutzbeauftragte/n zu bestellen, stellt das Kultusministerium Personen aus der Schulaufsicht (an den Regierungspräsidien und für die anderen Schularten an den Schulämtern) zur Verfügung, die von den Schulen als behördliche Datenschutzbeauftragte bestellt werden können.

Zur Stärkung der Schulverwaltung bei dieser Aufgabe hat das Kultusministerium erreicht, dass im Nachtragshaushalt 2018/2019 für 2019 insgesamt 25 zusätzliche Stellen für diese Funktion geschaffen wurden. Dabei sind für die Regierungspräsidien insgesamt 4 Stellen vorgesehen, wobei je nach Größe des jeweiligen Regierungspräsidiums entsprechende Stellenanteile vergeben werden sollen. Da die noch einzustellenden Personen speziell für den Datenschutz eingestellt werden sollen, darf es nun also nicht mehr vorkommen, dass die Regierungspräsidien den Gymnasien von der Kontaktierung der behördlichen Datenschutzbeauftragten an den RP abraten, wie es in der Vergangenheit zum Teil vorgekommen ist.

Bei den Ausschreibungsverfahren der A 14-Beförderungen waren in diesem Jahr einige Stellen für Datenschutzbeauftragte dabei. Der Hauptpersonalrat Gymnasien weist die Örtlichen Personalräte darauf hin, dass sie grundsätzlich bei der Bestellung des/der Datenschutzbeauftragten ihrer Schule in der Mitbestimmung sind und auch bei den ausgewählten Bewerberinnen bzw. Bewerbern dieser A 14-Ausschreibungsstellen zu beteiligen sind.

Der Hauptpersonalrat Gymnasien sieht die Schaffung neuer Stellen für Datenschutzbeauftragte an den Regierungspräsidien und Schulämtern grundsätzlich positiv, weist aber stets darauf hin, dass auch an den Gymnasien vor Ort auf Grund der neuen Bestimmungen und Regelungen ein erheblicher Mehraufwand entsteht und somit zusätzliche Ressourcen an die Schulen fließen müssen.

5. Neue Oberstufe 2021: Notwendigkeit von zusätzlichen Ressourcen

Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 in die Kursstufe eintreten, gilt die neue Oberstufenverordnung. Diese wurde unter anderem geändert, um eine „stärkere Vergleichbarkeit von Oberstufe und Abitur in den Ländern“ zu erreichen.

Die wichtigsten Änderungen:

- Umstellung auf nur noch drei statt fünf zu belegende Leistungsfächer, die fünfständig unterrichtet werden.
- Erhöhung der Wochenstundenzahl von zwei auf drei Wochenstunden der Basisfächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen sowie der Naturwissenschaften.
- Festlegung der schriftlichen Prüfungsfächer im Abitur durch die Wahl der Leistungsfächer. Diese werden schriftlich und zwei Basisfächer mündlich geprüft. Nach wie vor müssen alle Aufgabenfelder abgedeckt werden. Deutsch und Mathematik sind verpflichtend zu prüfen.

Daraus ergeben sich örtlich unterschiedliche Auswirkungen organisatorischer Art, je nach Größe des Jahrgangs und des Schulprofils.

- Die Reduzierung der zu belegenden Hauptfächer wird sich negativ auf die Kursgrößen bzw. die Zahl der Parallelkurse auswirken. Zusätzlich entfällt die Belegungspflicht einer Naturwissenschaft als Hauptfach, was den oben genannten Effekt in den Naturwissenschaften verstärken wird.
- Auf Grund der Umstellung auf 5-, 3- und 2-stündige Fächer sind die Stundenpläne der Oberstufe nicht mehr so reibungslos in Doppelstunden organisierbar. Dies wird sich auf die Stundenpläne der Lehrkräfte auswirken.

Das war bereits im Vorfeld absehbar. Das Land hat die Zahl der Lehrerwochenstunden für die Oberstufe erhöht, um den Veränderungen und Risiken Rechnung zu tragen und das Wahlangebot für die Schülerinnen und Schüler nicht zu stark einzuschränken.

Mit Veröffentlichung des Organisationserlasses für das Schuljahr 2019/20 steht fest, wie groß die Stundenzuweisung für die reformierte Oberstufe sein wird.

S = Zahl der Schüler/innen in der Jahrgangsstufe	bis 59 S	60 bis 109 S	ab 110 S
Höchstwerte für Lehrerwochenstunden ¹⁾	$37 + S \times 1,45$	$43 + S \times 1,35$	$5 + S \times 1,70$

¹⁾ Dezimalen werden aufgerundet.

Im Vergleich zur bisherigen Stundenzuweisung bedeutet das eine Erhöhung zwischen 7 und 12 Stunden, je nach Größe des Jahrgangs. Zur Finanzierung wurden 65 Deputate eingeplant, doch diese reichen nur etwa zu 50 % für die Deckung der Zuweisung laut Formeln. Nach Aussagen des Kultusministeriums müssen die ungedeckten weiteren 50 % aus dem Ergänzungsbereich genommen werden.

Der Hauptpersonalrat Gymnasien fordert eine deutliche Erhöhung der Stundenzuweisung für die Oberstufe.

Bitte achten Sie als ÖPR im Rahmen Ihrer Möglichkeiten auf eine faire und transparente Stundenverteilung.

Sofern es örtlich überhaupt Spielräume bei der Stundenplangestaltung gibt, könnte es sinnvoll sein, in einer GLK allgemeine Empfehlungen für die Verteilung von Lehraufträgen und die Aufstellung von Stundenplänen zu treffen (Konferenzordnung § 2, 9).

6. Diverse Rückmeldungen bzw. Auskünfte des Kultusministeriums

6.1 Zur Zukunft der Fachberaterinnen und Fachberater Unterrichtsentwicklung

Den Hauptpersonalrat Gymnasien erreichen immer wieder Anfragen von besorgten Fachberaterinnen und Fachberatern, die sich nicht ausreichend informiert sehen. Frau Windey hat als Ministerialdirektorin in einem Schreiben am 4. Februar 2019 an die Fachberaterinnen und Fachberater Unterrichtsentwicklung (FBU) dargestellt, dass die Entwicklung eines neuen Berufsbilds für Ausbilder, Fortbildner und Berater noch einige Zeit beanspruchen wird.

Perspektivisch ist an eine grundsätzliche Erhöhung des Zeitanteils gedacht, mit dem die Tätigkeit ausgeführt wird, um eine stärkere Professionalisierung in diesem Bereich zu ermöglichen. Eine solche Änderung wird sich aber erst mittelfristig auf die zu unterrichtende

Stundenzahl auswirken – dann, wenn über das neue Berufsbild in allen Einzelheiten entschieden ist und mit ausreichend Vorlaufzeit zur Umstellung vom „alten“ ins „neue“ System.

Wörtlich heißt es in dem genannten Schreiben an die FBU daher:

„Auch bei einer künftigen Verortung in der Zuständigkeit des ZSL ergibt sich vorerst keine grundlegende Änderung in Bezug auf den für Ihre Tätigkeit geforderten Arbeitsumfang.“

Dieser Satz hat laut Kultusministerium für das nächste Schuljahr Bestand, d. h. es ergibt sich für die FBU keine generelle Änderung bzgl. ihres Anrechnungsumfangs für ihre FBU-Tätigkeit (bzw. im Umkehrschluss für die Höhe ihrer Unterrichtsverpflichtung).

6.2 Rechtliche Regelungen bei der Aufsicht im schulischen Schwimmunterricht

Da den Hauptpersonalrat Gymnasien Anfragen erreicht haben, ob es rechtlich zulässig sei, Schwimmunterricht mit bis zu 30 Schülerinnen und Schülern, darunter auch Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmern, abzuhalten, hat er beim Kultusministerium nachgefragt und folgende Auskünfte in E-Mails am 19. November 2018 und am 25. Januar 2019 erhalten:

„Für das Fach Sport an Gymnasien gilt wie bei den anderen Fächern der im Organisationserlass fixierte Klassen-/Gruppenteiler 30. Die Mindestschülerzahl für eine Ressourcenzuweisung beträgt im Fach Sport 8. [...]“

Der gemeinsame Unterricht von Schwimmern und Nichtschwimmern und deren Aufsicht stellt eine Herausforderung für eine einzelne Lehrkraft dar. Die Gruppengröße im Rahmen der Vorgaben des Organisationserlasses ist dem an Bedeutung nachgeordnet. Schulen haben die Möglichkeit, durch schulorganisatorische Maßnahmen auf diese Herausforderung zu reagieren, indem beispielsweise eine Schwimmgruppe von Nichtschwimmern aus den verschiedenen Klassen gebildet wird. Dadurch erhält der Schwimmunterricht mit den Nichtschwimmern den Charakter eines Schwimmkurses. Der Unterricht mit den Schwimmern kann ebenso zielgerichteter erfolgen.“

Andere organisatorische Maßnahmen wären zum Beispiel: *„Blockunterricht, Projektwochen oder Förderkurse zum Schwimmen. [...] Des Weiteren können Kooperationen von Schulen mit Schwimmvereinen finanziell gefördert werden. Manchmal helfen aber auch Gespräche mit den Erziehungsberechtigten, in denen deutlich gemacht wird, dass die Verantwortung für die Schwimmausbildung der Kinder nicht alleine bei der Schule liegt.“*

Das Kultusministerium vertritt die Auffassung: *„In jedem Fall muss die Schwimmlehrkraft den Schwimmunterricht durch methodisch-didaktische und organisatorische Vorüberlegungen, unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen, gründlich planen.“*

„Aktuell erhebt das Kultusministerium flächendeckend an allen Grundschulen die Schwimmfähigkeit der Schülerinnen und Schüler am Ende ihrer Schwimmausbildung an der Grundschule. Der Erhebungszeitraum erstreckt sich über das gesamte Schuljahr 2018/2019. Erste Ergebnisse sind im Herbst 2019 zu erwarten. Dann wird die Frage beantwortet werden können, wie viele Schülerinnen und Schüler am Ende von Klasse 4 sicher schwimmen können. Gegebenenfalls muss dann über Maßnahmen nachgedacht werden, die helfen, die Schwimmerquote bei Übergang von der Grundschule an die weiterführenden Schulen zu erhöhen.“

Der Hauptpersonalrat Gymnasien betrachtet diese geltende Regelung als für die betroffenen Lehrkräfte nicht zumutbar und hat bereits beim Kultusministerium eine Verringerung der Gruppengröße angeregt.

6.3 Zuschussanträge zu internationalen Schüleraustauschmaßnahmen

In letzter Zeit haben den Hauptpersonalrat Gymnasien verschiedene Anfragen hinsichtlich Schüleraustauschmaßnahmen und deren Begleitung bzw. der Abrechnung der Reisekosten von Lehrkräften erreicht.

Momentan überarbeitet das Kultusministerium auf Grund mehrerer Gerichtsentscheidungen die Verwaltungsvorschrift „Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen“, die diese Sachverhalte regelt.

Der Hauptpersonalrat Gymnasien setzt sich grundsätzlich für die Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten ein. In die Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift möchte der Hauptpersonalrat Gymnasien frühzeitig eingebunden werden, damit er darauf achten kann, dass Lehrkräfte nicht auf Kosten sitzen bleiben, wie es so oft in der Vergangenheit der Fall war.

Hinsichtlich der Anzahl der Begleitpersonen bei Schüleraustauschmaßnahmen möchte der Hauptpersonalrat Gymnasien aus einem Schreiben des Kultusministeriums zitieren:

„Die Reisekostenvergütung richtet sich bei allen außerunterrichtlichen Veranstaltungen nach den allgemeinen Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) i. V. m. der Verwaltungsvorschrift. Maßgeblich ist, dass die der oder dem Dienstreisenden entstandenen Mehraufwendungen dienstlich veranlasst sind (vgl. S. 3 Abs. 1 S. 1 LRKG). Dies beurteilt sich nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift „Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen“. Es ist nicht beabsichtigt, die Regelung unter II., Nr. b Verwaltungsvorschrift „Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen“ zu ändern, wonach bei Veranstaltungen mit mehr als 20 Schülern - an Grundschulen bei jeder Klassengröße - neben dem verantwortlichen Lehrer eine Begleitperson teilnehmen soll. Danach ist nicht ausgeschlossen, dass auch bei Klassengrößen unter dieser Zahl an Schülerinnen und Schülern neben der verantwortlichen Lehrkraft eine weitere Begleitperson an der Veranstaltung teilnimmt und hierfür Reisekosten erstattet werden. Die in der Verwaltungsvorschrift „Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen“ vorgegebene Anzahl stellt insoweit nur eine Mindestvorgabe dar. Über die erforderliche Anzahl der Begleitpersonen ist durch die Schule nach pädagogischen Gesichtspunkten (Ausgestaltung und Art der jeweiligen Veranstaltung, etwaigen Gefahren, Alter und Verlässlichkeit der Schülerinnen und Schüler) zu entscheiden.

Abweichend hiervon gilt bei internationalen Schülerbegegnungen mit Staaten Mittel- und Osteuropas die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Förderung der Jugendbildung vom 21. Juni 2017 (K. u. U. 2017, S. 140). Danach sollen auf durchschnittlich je 15 Personen eine Jugendleiterin beziehungsweise ein Jugendleiter, eine Lehrkraft oder eine sonstige Betreuungsperson teilnehmen. Bei gemischten Gruppen sollen männliche und weibliche Betreuungspersonen die Gruppe begleiten, auch wenn dadurch eine angemessene Teilnehmer-Betreuer-Relation unterschritten wird; diese kann auch in begründeten Einzelfällen, wie zum Beispiel bei behinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmern, unterschritten werden.“ (Schreiben des Kultusministeriums mit AZ 54-6220.61/322/1 vom 5. April 2019)

Daraus folgt, dass auch bei einer Gruppengröße, die geringer als 20 ist, zwei Begleitpersonen Reisekosten abrechnen können, wenn durch die Schulleitung bzw. die Schule

die Notwendigkeit einer Begleitung der Reisegruppe durch zwei Lehrkräfte bzw. Begleitpersonen festgestellt wurde.

Im Anhang veröffentlicht der Hauptpersonalrat Gymnasien die Ansprechpartner/innen für den inter-nationalen Schüleraustausch und Jugendbegegnungen.

6.4 Veröffentlichung persönlicher Daten von Lehrkräften auf Schulhomepages

Laut Auskunft des behördlichen Datenschutzbeauftragten des Kultusministeriums müssen Lehrkräfte vor Veröffentlichung ihrer Daten gefragt werden. Herr Eckert betont, dass nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis von Lehrkräften eine Teilveröffentlichung ihrer Daten im Internet (z. B. Name, Fächerkombination) erfolgen dürfe. Auch hier gelte der strenge Maßstab, dass nur die Dienststelle alle Daten verfügbar haben muss (zur Aufgabenerfüllung), aber eine weitere Veröffentlichung immer am Maßstab des dienstlichen Erfordernisses gemessen werden müsse.

7. Information der Schwerbehindertenvertretung

Versand der Broschüren für erkrankte und schwerbehinderte Lehrkräfte

In den Osterferien sind an alle öffentlichen und privaten Gymnasien je drei Broschüren für erkrankte und schwerbehinderte Lehrkräfte versandt worden. Eine Broschüre ist für die Schulleitung, eine für den Örtlichen Personalrat und eine soll im Lehrerzimmer ausgelegt werden.

Betroffene Kolleginnen und Kollegen können sich mit Hilfe dieser Broschüre über Möglichkeiten der Arbeitserleichterung informieren!

8. Kontaktliste der HPR-Mitglieder

siehe nächste Seite

**Mitgliederverzeichnis des Hauptpersonalrats Gymnasien
beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
in der XII. Amtsperiode
Schuljahr 2018/19**

	Name, Vorname	Kontaktdaten	Dienstliche E-Mail-Adresse
HPR GYM Vorstand	Sobora, Jörg Vorsitzender	HPR-Geschäftsstelle beim KM, Stuttgart ☎ 0711 279-2884	jörg.sobora@km.kv.bwl.de
	Semler, Farina Stellv. Vorsitzende Arbeitnehmervertreterin	Andreae-Gymnasium Herrenberg	farina.semmler@km.kv.bwl.de
	Kampf, Ursula Arbeitnehmervertreterin	Hohenlohe-Gymnasium Öhringen	ursula.kampf@km.kv.bwl.de
	Scholl, Ralf Vorstandsmitglied	Paracelsus-Gymnasium Hohenheim, Stuttgart	ralf.scholl@km.kv.bwl.de
HPR Gymnasien Mitglieder	Becker, Barbara Ländertausch	Windeck-Gymnasium Bühl	barbara.becker@km.kv.bwl.de
	Bös, Winfried	Justus-Knecht-Gymnasium Bruchsal	winfried.boes@km.kv.bwl.de
	Hauser, Helmut	Thomas-Mann-Gymnasium Stutensee	helmut.hauser@km.kv.bwl.de
	Hildenbrand, Claudia	A.-v.-Humboldt-Gymnasium Konstanz	claudia.hildenbrand@km.kv.bwl.de
	Kirra, Horst	Mörike-Gymnasium Esslingen	horst.kirra@km.kv.bwl.de
	Oberdörfer, Konrad	Fürstenberg-Gymnasium Donaueschingen	konrad.oberdoerfer@km.kv.bwl.de
	Riese, Markus	Uhland-Gymnasium Tübingen	markus.riese@km.kv.bwl.de
	Rudolph, Eva	Helmholtz-Gymnasium Karlsruhe	eva.rudolph@km.kv.bwl.de
	Santelmann, Cord	Karl-von-Frisch-Gymnasium Dußlingen	cord.santelmann@km.kv.bwl.de
	Saur, Bernd	Albert-Einstein-Gymnasium Ulm	bernd.saur@km.kv.bwl.de
	Seiler, Till	Hegau-Gymnasium Singen	till.seiler@km.kv.bwl.de
	Stahl, Jürgen	Gymnasium Königin-Olga-Stift Stuttgart	juergen.stahl@km.kv.bwl.de
	Wessel, Andrea	Schelztor-Gymnasium Esslingen a. N.	andrea.wessel@km.kv.bwl.de
	Wölz, Stefanie	Wilhelmi-Gymnasium Sinsheim	stefanie.woelz@km.kv.bwl.de
Zöller, Richard	Auguste-Pattberg-Gymnasium Mosbach	richard.zoeller@km.kv.bwl.de	
HVP	Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte Gymnasien Meissner-Müller, Ursula	☎ 0711 279-2793 (HPR/HVP-Geschäftsstelle)	ursula.meissner-mueller@km.kv.bwl.de